



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0059-20-11
= RSS-E 70/20

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 18.12.2020

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KR Kurt Dolezal KR Helmut Mojescick KR Siegfried Fleischacker Kurt Krisper
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadenfalles *(anonymisiert)* aus der Betriebshaftpflichtversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin hat für ihren Betrieb eines Handels mit Fenstern inkl. Montage eine Betriebsbündelversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* bei der antragsgegnerischen Versicherung abgeschlossen, welche u.a. eine Betriebshaftpflichtversicherung inkludiert. Der Vertrag wurde per 1.1.2019 storniert. Vereinbart sind die AHVB/EHVB 2004, deren Artikel 1 und 4 sowie EHVB Pkt. 2 auszugsweise lauten:

„Artikel 1 Was gilt als Versicherungsfall und was ist versichert?

1. Versicherungsfall

1.1 Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem versicherten Risiko entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen (Pkt.2.) erwachsen oder erwachsen könnten. (...)

Artikel 4 Wann gilt die Versicherung (Zeitlicher Geltungsbereich)?

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38 ff VersVG - siehe Anhang) eingetreten sind. Versicherungsfälle, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, deren Ursache jedoch in die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages fällt, sind nur gedeckt, wenn dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages von der Ursache, die zu dem Versicherungsfall geführt hat, nichts bekannt war. (...)

EHVB

2. Produkthaftpflichtrisiko

Das Produkthaftpflichtrisiko ist nach Maßgabe der AHVB und EHVB sowie insbesondere der nachstehend angeführten Bedingungen wie folgt mitversichert:

1. Begriffsbestimmungen

Das **P r o d u k t e h a f t p f l i c h t r i s i k o** ist die Gesamtheit der gesetzlichen Haftungstatbestände für Schäden, die durch Mängel eines Produktes nach Lieferung oder durch Mängel einer geleisteten Arbeit nach Übergabe verursacht werden.

Der **M a n g e l** kann insbesondere auf Konzeption, Planung, Herstellung, Bearbeitung, Reparatur, Lagerung, Lieferung (auch Fehllieferung), Gebrauchsanweisung, Werbung oder Beratung zurückzuführen sein.

4. Versicherungsschutz aufgrund besonderer Vereinbarung (Erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht) (...)

4.3 Besondere Regelungen für Fälle des Pkt. 4.1

4.3.1 Versicherungsfall ist abweichend von Art. 1, Pkt. 1.AHVB die Lieferung eines mangelhaften Produktes bzw. die Übergabe mangelhaft geleisteter Arbeit (in der Folge kurz "Lieferung" genannt).“

Die Antragstellerin begehrt Versicherungsdeckung für folgenden Sachverhalt (Schadenfall (*anonymisiert*)):

Die Antragstellerin war bei der Errichtung der Wohnhausanlage (*anonymisiert*) tätig, indem sie die Fenster lieferte und montierte. Die Übergabe der fertigen Bauten an den Bauträger erfolgte Ende 2015/Anfang 2016. Ende März 2019 bemerkte der Hausverwalter der Liegenschaft, dass eine Dachrinne überlief und meldete einen Schneedruckschaden an den Gebäudeversicherer G(*anonymisiert*). Im Zuge der Schadenermittlung wurde von einem von der G(*anonymisiert*) beauftragten Gutachter festgestellt, dass sich das Vordach an der betreffenden Stelle abgesenkt hat. Dies wurde auf eine Durchfeuchtung der Holzkonstruktion des Vordaches zurückgeführt, dessen Ursache in einer mangelhaften Montage der Fenster bzw. mangelhaften Abdichtung nach außen durch die Versicherungsnehmerin liegen soll. Aufgrund der baugleichen Ausführung in der gesamten Anlage ist davon auszugehen, dass derselbe Mangel auch in anderen Bauteilen auftritt. Einen Teil der Gesamtsanierungskosten fordert der Gebäudeversicherer nun im Regreßweg von der Antragstellerin ein, die dies der Antragsgegnerin gemeldet hat.

Diese lehnte mit Schreiben vom 19.5.2020 die Deckung ab. Für die zeitliche Einordnung des Versicherungsfalles sei die Ereignistheorie maßgeblich. Der Versicherungsfall sei daher erst im Jahr 2019 und somit nachvertraglich eingetreten.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 26.5.2020. Da auch der nunmehrige Versicherer die Deckung ablehne (vgl. RSS-0058-20), sei zu klären, welcher Versicherer im konkreten Fall deckungspflichtig sei.

Die antragsgegnerische Versicherung verwies im Wesentlichen auf die Ablehnung vom 19.5.2020.

Rechtlich folgt:

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl. RS0050063), wobei Unklarheiten zu Lasten des Versicherers gehen. Zu berücksichtigen ist in allen Fällen der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (RS0008901).

Wendet man diese Kriterien der Rechtsprechung auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, dann ist der Antragsgegnerin im Ergebnis zuzustimmen, dass sich Pkt. 4.3. der EHVB lediglich auf Fälle der erweiterten Produkthaftpflicht nach Pkt. 4.1. EHVB bezieht, folglich nur in den dort genannten Fällen das Schadeneintrittsprinzip durch das Lieferprinzip ersetzt wird (vgl. dazu Kofler, Haftpflichtversicherung 48). Die Haftung der Antragstellerin wird von der Anspruchstellerin zwar auf eine mangelhafte Lieferung bzw. Montage gestützt, damit liegt jedoch lediglich ein Fall einer Haftung für den Folgeschaden einer mangelhaften Leistung bzw. eines mangelhaften Produktes vor.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 18. Dezember 2020